

Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz

Abschnitt A: Paraphentteil

**§ 16
Wiederholungsprüfung**

Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate nach der nicht erfolgreich abgeschlossenen Prüfung durchgeführt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 12 bis 15 entsprechend.